

Fallstudie: „Thermofenster“

Die Klägerin ist ein gesetzlich anerkannter Umweltverband und wendet sich gegen einen vom Kraftfahrt-Bundesamts der Beklagten erlassenen Freigabebescheid, der für einen PKW-Dieselmotor eine veränderte Abschaltvorrichtung in Form eines „Thermofensters“ zulässt.

Im Zuge der sog. „Diesel-Affäre“ wurde bekannt, dass die beigeladene Automobilherstellerin bei Dieselfahrzeugen unzulässige Abschaltvorrichtung mit „Schummel-Software“ verbaute, welche die Stickoxid-Emissionen des Dieselmotors allein auf dem Prüfstand, nicht aber im normalen Straßenbetrieb auf die zulässigen Werte reduzierte. In der Folge sah sich die beigeladene Automobilherstellerin weltweit („Dieselgate“) einer großen Zahl von Schadensersatzklagen ausgesetzt. Sie entwickelte ein Software-Update, das die bisherigen Mängel am Abgassystem beheben sollte.

Mit dem – hier streitigen – Freigabebescheid stellte das Kraftfahrt-Bundesamt gegenüber der Beigeladenen fest, dass nach dem Aufspielen des Software-Updates keine unzulässige Abschaltvorrichtung mehr vorhanden seien. Die noch vorhandene Abschaltvorrichtung bei niedrigen Außen-Temperaturen sei als „Thermofenster“ rechtskonform. Dies beruhe auf Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, der Ausnahmen vom Verbot der Abschaltvorrichtungen zulasse:

„Die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, ist unzulässig.

Dies ist nicht der Fall, wenn: a) die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung (...) zu schützen.“

Die klagende Umweltvereinigung tritt dem entgegen: Die nunmehr als Thermofenster verbaute Abschaltvorrichtung sei rechtswidrig und führe zu unzulässigen Stickoxid-Emissionen.

Richterin Judith Zeller aus Wien hospitiert bei ihrem Kollegen Thomas Müller in Düsseldorf, der auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der an sich statthaften Anfechtungsklage aufmerksam macht:

„§ 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung:

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt (...) in seinen Rechten verletzt zu sein.“

Kollegin Zeller liest dies und fragt, ob denn in Deutschland „gesetzlich nichts anderes bestimmt“ sei. Kollege Müller erläutert, dass der deutsche Gesetzgeber den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten auf das nach Maßgabe der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des EuGH erforderliche Minimum beschränken wolle und Rechtsschutz deshalb nicht generell, sondern nur enumerativ, und zwar für u.a. für (projektbezogene) Vorhabenzulassungen geregelt habe, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes.

Wie sehen Sie den Fall in der Gruppe? Ist der Umweltverband klagebefugt oder nicht? Was wäre der nächste Verfahrensschritt bei Ihrer Lösung? Ich freue mich schon jetzt auf die deutsch-österreichische Rechtsdiskussion!